

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Landschaftsbeirat	13.09.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Verlegung des Strothbach-Nebengewässers 48.07 in Bielefeld-Sennestadt durch die Fa. Wahl GmbH & Co, Spedition und Logistik**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Landschaftsbeirat, 05.04.2011, TOP 8a, Drs.-Nr. 2322/2009-2014

### Sachdarstellung:

Die Fa. Wahl GmbH & Co beabsichtigt, ihren Betrieb nach Südosten in die Aue des Strothbaches zu erweitern und Parkplatzflächen zu errichten. Überplant wird dabei das Nebengewässer 48.07 des Strothbaches, das auf einer Strecke von ca. 180 m beseitigt wird. Die Betriebserweiterung erfolgt innerhalb des seit 1976 rechtskräftigen B-Plans Nr. I/St III/2 „Industriegebiet Schlinghofstr.“ (1. Änderung 1983) im Bereich einer dort festgesetzten öffentlichen Grünfläche.

Geplant sind die Verlegung des Nebengewässers 48.07 und die Gestaltung einer neuen Einmündung in den Strothbach. Darüber hinaus soll der Strothbach zwischen der Bahntrasse Bielefeld-Paderborn und der Gildemeisterstr. als Ausgleich für die Verkürzung der Fließstrecke des Nebengewässers 48.07 naturnah gestaltet werden. Für diese Planungen ist ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 68 WHG erforderlich. Der Planungsbereich ist im Landschaftsplan Bielefeld-Senne als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Ob eine Befreiung nach § 69 LG NW notwendig ist, wurde unter Federführung des Bauamtes durch ein externes Rechtsgutachten geprüft. Danach entfaltet der Landschaftsplan hier keine wirksamen Festsetzungen, da er nach Rechtskraft des B-Planes aufgestellt wurde und ein räumlicher Zusammenhang mit dem Außenbereich nicht besteht. Die festgesetzte Grünfläche grenzt im Süden und Norden an festgesetzte Industriegebiete, im Westen an die Gildemeisterstraße und im Osten an die ca. 2 m über Gelände liegende festgesetzte „Fläche für Bahnanlagen“. Insofern kann das geplante Bauvorhaben durch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden, ohne dass es einer Befreiungsentscheidung nach § 69 LG NW bedarf. Dies gilt analog für das Wasserrechtsverfahren. Da die Planungsfläche innerhalb eines rechtskräftigen B-Plans liegt, greift auch die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG nicht.

Das Strothbach-Nebengewässer ist temporär Wasser führend und verläuft innerhalb des Plangebietes begradigt mit einer Sohlbreite ca. 0,5 m bei einer Einschnittstiefe von 0,4 m. Im überplanten Bereich ist das Nebengewässer unbeschattet und zugewachsen u.a. mit Fragmenten von Bach- und Stillgewässerröhrichten.

Der Strothbach fließt innerhalb des Plangebietes am östlichen Rand des Grünlandes unter den Kronentraufen des angrenzenden Waldes und hat hier wechselnde Sohlbreiten zwischen 0,85 und 1,8 m bei einer Einschnittstiefe von 0,6 bis 0,7 m. Die Sohle besteht größtenteils aus Sand mit

Kies. Unterhalb entlang der Gildemeisterstr. ist der Strothbach schmaler und teilweise mit Steinschüttungen gesichert.

In der Planung zweigt das Nebengewässer ca. 30 m unterhalb der Bahnlinie nach Süden von seinem bisherigen Verlauf ab und verläuft auf weiteren 30 m in geschwungener Form bis zu seiner neuen Einmündung in den Strothbach. Von der ursprünglichen Fließstrecke von 180 m gehen abzüglich der neuen Fließstrecke von 30 m 150 m Fließstrecke verloren. Als Ausgleich hierfür ist die naturnahe Gestaltung des derzeit weitgehend begradigten Strothbaches zwischen Bahnlinie und Durchlass Gildemeisterstr. geplant. Im nordöstlichen Fließabschnitt wird auf einer Länge von ca. 110 m die steile, nicht mit Gehölzen bewachsene rechte Bachböschung abgeflacht. Eine Neuprofilierung des Strothbaches ist auf ca. 160 Meter Fließstrecke im südwestlichen Bachabschnitt geplant als Initialgerinne mit nur grob vorgegebener Linienführung. Kurz vor dem Durchlass Gildemeisterstr. wird das verbleibende Gefälle mit Hilfe einer 30 m langen Starkgefällestrecke überwunden und der neue Verlauf wieder an den alten Strothbach angeschlossen.

Für die auch in diesem wasserrechtlichen Verfahren durchzuführende Artenschutzprüfung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Dieser kommt zu dem Schluss, dass dem geplanten Vorhaben die Verbote des § 44 Abs. BNatSchG nicht entgegenstehen.

Der Landschaftsbeirat wird um ein Votum gebeten.

**Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz**

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

